

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der  
media forces network gmbh**

Stand: 1.1.2012

---

**§ 1 Anwendungsbereich**

Soweit nicht anders vereinbart gelten für alle Aufträge ausschließlich unsere AGB. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir auch im Fall der vorbehaltlosen Erfüllung des Vertrages nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt.

**§ 2 Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
2. Ein Angebot im Sinne des § 145 BGB können wir innerhalb von 2 Wochen ab Zugang annehmen.
3. Für einen Werbestandort kann eine Option vergeben werden. Geht für den optionierten Standort eine verbindliche Buchung ein, so erhält der Inhaber der Option, sofern die Buchung nicht von ihm ist, eine Frist von zwei Werktagen zur Erklärung darüber, ob er sein Optionsrecht ausüben möchte. Lehnt er dies fristgerecht ab oder erklärt er sich innerhalb der vorbezeichneten Frist nicht, kann der Vertrag mit demjenigen nachrangigen Optionsinhaber oder anderen Auftraggeber geschlossen werden, welcher die verbindliche Buchung des Standortes wünscht. Der Inhaber der erstrangigen Option wird von uns im Rahmen der erwähnten Fristsetzung auf die Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen werden. Buchungsoptionen verfallen ohne Ansehung ihrer Rangstelle nach 2 Wochen, sind aber auf schriftlichen Wunsch um weitere 2 Wochen verlängerbar. Optionen verfallen generell zum Ersten eines Monats für den unmittelbaren Folgemonat.
4. Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, wozu auch die Bestätigung durch Telefax rechnet. Die Auftragsbestätigung ist maßgebend für den Vertragsinhalt. Maßangaben, Abbildungen und ähnliche Unterlagen, welche dem Vertragsschluss zugrunde liegen, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Im Fall inhaltlicher Differenzen geht zeichnerischen Darstellungen ein textlicher Leistungsbeschreibung vor, im Zweifel gilt der Inhalt der Auftragsbestätigung.

**§ 3 Änderungsvorbehalt**

Wir behalten uns vor, den vom Auftraggeber optionierten oder verbindlich gebuchten Standort gegen einen anderen auszutauschen, falls die zuständigen Behörden die für den gewählten Standort beizubringenden Genehmigungen nicht erteilen und die Zuweisung eines anderen Standortes dem Auftraggeber zumutbar ist, die Zuweisung insbesondere den vereinbarten Vertragszweck nicht beeinträchtigt.

#### **§ 4 Leistungszeit**

1. Die Einhaltung unserer Verpflichtungen, ausgenommen Schutzpflichten im Sinne des § 241 Abs. 2 BGB, setzt die rechtzeitige und auch im Übrigen vertragsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Insbesondere sind vom Auftraggeber zu beschaffende Ausführungsunterlagen uns oder unserem Produktionspartner wenigstens 10 Arbeitstage vor der vereinbarten Leistungszeit frei Haus zu liefern. Wird diese Frist nicht eingehalten, steht uns nach unserer Wahl das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder dem Auftraggeber diejenigen Mehraufwendungen, welche zur Einhaltung der Leistungszeit erforderlich sind, gesondert in Rechnung zu stellen.
2. Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug und hat er zugleich Pflichtverletzungen im Sinne des § 280 Abs. 1 BGB zu vertreten, können wir die hieraus resultierenden Mehraufwendungen ersetzt verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Rechte bleibt vorbehalten.

#### **§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Maßgeblich für die Berechnung der Preise ist unser Angebot, sofern es noch Gültigkeit besitzt, und ergänzend unsere zur Zeit der Auftragserteilung gültige Preisliste. Unsere Preise verstehen sich netto zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Preise beinhalten die Übernahme von Ausführungsunterlagen und sonstigen für die Vertragserfüllung erforderlichen Daten, den Versand der Ware zum Leistungsort innerhalb Deutschlands sowie entweder den Rückversand nach Vertragserfüllung oder die Entsorgung der Ware. Transportkosten für reine Produktionsaufträge ohne Schaltung sowie alle in Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Gebühren, beispielsweise für Baugenehmigungen oder Erlaubnisse nach Straßen- und Wegerecht, berechnen wir gesondert.
2. Die erste Hälfte unserer Vergütung ist mit Auftragsbestätigung fällig, der verbleibende Teil 10 Tage vor Leistungszeit. Verzögert sich unsere Leistung durch vom Auftraggeber zu vertretende Gründe, so wird der verbleibende Teil unserer Vergütung mit Eintritt des Hindernisses fällig, frühestens jedoch 10 Tage vor Leistungszeit.
3. Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zahlbar. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nicht berechtigt, es sei denn, sein Gegenanspruch ist unstreitig oder rechtskräftig festgestellt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

#### **§ 6 Gewährleistung**

1. Der Auftraggeber hat empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf Schäden und Beschaffenheit zu untersuchen. Offensichtliche Schäden und Mängel hat er uns gegenüber unverzüglich durch schriftliche Anzeige zu rügen. Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, gilt die vorgenannte Regelung auch für verdeckte Mängel ab Kenntnisnahme.
2. Für fremdproduzierte Ware - sofern Lieferung und Installation dieser gesondert vereinbart wurde - übernehmen wir keine Gewähr hinsichtlich Beschaffenheit und Terminie-

rung. Von Ansprüchen Dritter, welche aus der Verwendung fremdproduzierter Ware gegen uns resultieren, stellt uns der Auftraggeber frei, bei uns anfallende, notwendige Rechtsverfolgungskosten erstattet er uns.

3. Ist unsere Leistung mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Wir tragen insoweit Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Schlägt die Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl, ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, unsere Vergütung angemessen zu mindern oder, sofern nicht eine Bauleistung Gegenstand unserer Mängelhaftung ist, vom Vertrag zurückzutreten. Fehlt unserer Leistung eine zugesicherte Eigenschaft, haften wir dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

### **§ 7 Haftung**

Wir haften dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Bestimmungen im Fall der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind Vertragspflichten, soweit sie infolge gesetzlicher Normierung oder Verkehrsauffassung das Leitbild des Vertrages prägen oder auf sonstige Weise Zweck und Inhalt des Vertrages bestimmen. Für sonstige Schäden haften wir im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung gleichfalls nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, welcher sich im Fall des Untergangs von Ausführungsunterlagen maximal nach deren Materialwert bemisst.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt und Schutzrechte**

1. Unsere Ware bleibt, sofern sie zur Übereignung an den Auftraggeber bestimmt ist, bis zur vollständigen Bezahlung unserer Vergütung unser Eigentum.
2. Die Urheberrechte an den von uns erbrachten Leistungen behalten wir uns vor. Eine Verwendung oder Weitergabe an Dritte ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht gestattet. Ist die Verwendung oder Weitergabe an Dritte für die Erreichung des Vertragszwecks erforderlich, so sind wir berechtigt, hierfür vom Auftraggeber ein angemessenes Entgelt zu verlangen.

### **§ 9 Informationspflicht**

Über Rechte Dritter am Vertragsgegenstand, insbesondere Urheberrechte, hat uns der Auftraggeber zu unterrichten. Unterlässt er dies schuldhaft vorwerfbar und werden Rechte Dritter durch die Erfüllung des Vertrages verletzt, hat uns der Auftraggeber von resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen sowie bei uns anfallende, notwendige Rechtsverfolgungskosten zu erstatten.

### **§ 10 Gefahrübergang**

Die Versendung der Ware an einen anderen als den Erfüllungsort erfolgt auf Gefahr des Auftraggebers. Das gilt auch dann, wenn der Versand innerhalb des gleichen Ortes oder durch unsere Mitarbeiter oder Fahrzeuge erfolgt.

### **§ 11 Ausführungsunterlagen**

Überlassene Ausführungsunterlagen werden von uns 30 Tage nach Vertragserfüllung aufbewahrt. Danach sind wir berechtigt, vom Auftraggeber die Rücknahme der Unterlagen zu verlangen. Kommt der Auftraggeber mit der Rücknahme in Verzug, sind wir berechtigt, die Unterlagen auf seine Kosten einzulagern. Der Auftraggeber trägt in diesem Fall auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Unterlagen.

### **§ 12 Verpackung**

Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Vielmehr hat der Auftraggeber für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

### **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz.

### **§ 14 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Regelungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit unserer AGB im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien sind vielmehr verpflichtet, in einem derartigen Fall eine wirksame und durchführbare Bestimmung anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung zu vereinbaren, welche dieser nach Inhalt und Zweck des Vertrages am nächsten kommt.